



SATZUNG

SATZUNG

des Turnvereins 1862 e.V., Homberg (Ohm)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Zweck und Ziele des Vereins	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	4
§ 8 Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr.....	4
§ 9 Organe des Vereins.....	5
§ 10 Vorstand.....	5
§ 11 Ältestenrat.....	7
§ 12 Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Kassenprüfer	7
§ 14 Kinder- und Jugendgruppen	8
§ 15 Ehrungen.....	8
§ 16 Datenschutz.....	8
§ 17 Haftung	8
§ 18 Auflösung	8
§ 19	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1862 e.V., Homberg (Ohm)“. Er hat seinen Sitz in Homberg (Ohm) und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Alsfeld eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.**

Der Verein soll seine Mitglieder

- a durch Pflege des Sports in den nachstehend angeführten Sportarten nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen,
- b durch freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen und sie zu bewussten Bekennern der demokratischen Grundordnung heranbilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bereitstellung des Angebotes an die Mitglieder des Vereins, sich in folgenden Sportarten zu betätigen: Geräteturnen, Leichtathletik, Ballspiele, Gymnastik, Schwimmen, Wandern, Tischtennis, Badminton und Speedskaten.

Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.

- Förderung des Gesundheits-, Reha- und Versehrtensports durch Anbieten von entsprechenden Übungsstunden.

- 1 Es können besondere Abteilungsordnungen geschaffen werden. Aufstellung, Änderung und Aufhebung werden vom geschäftsführenden Vorstand und einer gleichen Zahl von Mitgliedern der Abteilung beschlossen. Bei Abstimmung gelten die in § 10 Ziff. 6 über die Beschlussfassung festgelegten Regelungen.
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4 Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwändungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der

SATZUNG

Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale)

- 5 Zu Aufwand, Ausgaben und Spesen sind die in den Finanzrichtlinien des Vereins festgelegten Bestimmungen und Werte verbindlich. Die Finanzrichtlinien werden durch den geschäftsführenden Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen und können von diesem nur mit absoluter Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Die Finanzrichtlinien sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a aktive Mitglieder (Sportlerinnen und Sportler über 16 Jahre)
 - b Kinder- und Jugendmitglieder (Sportlerinnen und Sportler bis 16 Jahre)
 - c passive Mitglieder (jedes nicht sporttreibende Mitglied)
 - d Ehrenmitglieder
2. Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag einzureichen. Im Bedarfsfall kann eine Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnt werden. Personen unter 18 Jahren haben ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Zustimmung ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten beizufügen.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen können, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein entstehenden, damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
4. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung eine solche Ehrung mit einfacher Mehrheit beschließt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Es steht ihnen jedoch frei, einen Beitrag in beliebiger Höhe zu zahlen.
5. Weist der Vorstand einen Aufnahmeantrag zurück, so kann die betroffene Person die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand angezeigt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Ausschließungsgründe sind

- a grober vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung und Verbandsrichtlinien
- b Herabwürdigung des Ansehens des Vereins nach außen und innen
- c unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane (Vorstand und Mitgliederversammlung) Wenn das Mitglied trotz einmaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung inklusive Mahnkosten in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird

Vor Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses anrufen. Die Anrufung hat durch schriftliche Anzeige beim Vorsitzenden zu erfolgen, der den Einspruch der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt. In der Zeit vom Zugang der Vorstandsentscheidung bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so ist der zum Zeitpunkt des Todes fällig gewordene Beitrag nicht mehr zu erheben; ein im Voraus über den Todeszeitpunkt hinaus entrichteter Beitrag nicht zurückzuzahlen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- 1 den Verein in seinen sportlichen und sonstigen Bestrebungen zu unterstützen
- 2 in den Übungsstunden und bei Vereinsveranstaltungen den Anweisungen der jeweiligen Übungsleiter, des Vorstandes oder der von ihm bestellten Personen Folge zu leisten
- 3 das Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln
- 4 die Beiträge pünktlich zu zahlen

SATZUNG

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen, falls die Mitgliederversammlung eine solche bestimmt hat.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht

- a zur Teilnahme an allen Einrichtungen und Versammlungen des Vereins
- b zur Benutzung der im Eigentum des Vereins stehenden Turn-, Sport- und Spielgeräte; außerhalb der Übungsstunden jedoch nur insoweit, als Abmachungen des Vereins gegenüber Dritten dem nicht entgegenstehen. Die Beteiligung an Sportarten, für die eine bestimmte Abteilungsordnung besteht, richtet sich nach dieser Ordnung.
- c zur Beschwerdeführung beim Vorstand gegen die jeweiligen Übungsleiter oder die für solche Zwecke vom Vorstand bestellten Personen
- d zur Beschwerdeführung in der Mitgliederversammlung gegen Vorstandsmitglieder

2. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr

- 1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Unberührt hiervon bleiben die Regelungen der Abteilungsordnungen.
- 2 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE32ZZZ00000113465) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich/ halbjährlich an den u.g. Fälligkeitstagen ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am:

- 01.03. für passive Mitglieder
- 01.03. erste Hälfte des Jahresbeitrages für aktive Mitglieder
- 01.09. zweite Hälfte des Jahresbeitrages für aktive Mitglieder

und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld

SATZUNG

besteht nicht. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§10)
2. die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a dem geschäftsführenden Vorstand
 - b dem erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a der/die Vorsitzende
- b der/die stellvertretende Vorsitzende
- c der/die Schriftwart/in
- d der/die Kassenwart/in
- e der/die Pressewart/in
- f der/die Zeugwart/in
- g 3 Beisitzer/innen

Zum erweiterten Vorstand gehören:

neben dem geschäftsführenden Vorstand

- a der/die Abteilungsleiter/in Leichtathletik
- b der/die Abteilungsleiter/in Turnen männlich
- c der/die Abteilungsleiter/in Turnen weiblich
- d der/die Abteilungsleiter/in Handball

SATZUNG

- e der/die Abteilungsleiter/in Kinderturnen
 - f der/die Abteilungsleiter/in Badminton
 - g der/die Abteilungsleiter/in Speedskaten
 - h der/die Ehrenvorsitzende mit Stimmrecht
 - i gem. § 2 Abteilungsleiter ggf. hinzukommender Sportarten
- 2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftwart und der Kassenwart. Davon vertreten 2 gemeinsam, darunter jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende den Verein.
- 3 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftwart, der Kassenwart, der Pressewart, der Zeugwart sowie die 3 Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) gewählt.
Nach Ablauf von 2 Jahren hat die Hälfte des zu wählenden geschäftsführenden Vorstandes auszuscheiden, und zwar nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Vorsitzende, der Kassenwart, der Zeugwart und ein Beisitzer. Alsdann nach Ablauf eines weiteren Jahres der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftwart, der Pressewart und zwei Beisitzer.
Eine Wiederwahl, auch mehrmalige, der jeweils ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 4 Die zum erweiterten Vorstand gehörenden, unter a) – i) Aufgeführten werden alljährlich von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen spätestens 1 Monat vor der stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- 5 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen.
- 6 Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens quartalsweise zu einer Sitzung zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen sind, falls notwendig, vertraulich.
- 7 Der erweiterte Vorstand tritt quartalsweise zusammen oder wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Über seine Beschlussfähigkeit gilt das unter Zif 5. gesagte.
- 8 Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, falls die Tagesordnung seiner Sitzung dies erfordert, einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu seinen Sitzungen einzuladen. Dem Mitglied des erweiterten Vorstandes gebührt in diesem Falle volles Stimmrecht.
- 9 Für ein im Laufe eines Geschäftsjahres durch Krankheit, Tod oder andere Gründe ausscheidendes Mitglied des Vorstandes ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Gesamtvorstand ist jedoch befugt, ein anderes Mitglied bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt als Vorstandsmitglied in den Vorstand zu berufen.
- 10 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 11 Ältestenrat

- 1 Der Ältestenrat besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 30 Jahre alt sein und dem Verein mindestens 5 Jahre angehören. Sie dürfen keine Ämter im geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand innehaben und auch nicht als Kassenprüfer tätig sein. Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden zu seiner 1. Sitzung eingeladen, in der ein Ratsvorsitzender zu wählen ist.
- 2 Die Aufgaben des Ältestenrates sind
 - a Erledigung von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Vorstandes
 - b Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten bzw. persönlichen Streitigkeiten von Mitgliedern, sofern der Vorstand den Ältestenrat mit der Entscheidung beauftragt hat und die Zuständigkeit des Ältestenrates von den Beteiligten anerkannt wird
 - c Behandlung einer Vereinsangelegenheit, wenn eine Mitgliederversammlung oder eine Abteilung die Behandlung durch den Ältestenrat wünscht.
- 3 Der Ältestenrat kann nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig sein. Die Sitzungen sind vertraulich. Es ist ein Protokoll darüber zu führen. Bei Abstimmungen innerhalb des Ältestenrates ist lediglich das Stimmenverhältnis festzuhalten. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder (§ 4, 1. a – e). Sie ist oberstes Organ.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll spätestens bis zum Ablauf des Monats März einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang oder durch schriftliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg/Ohm und durch Mitteilung auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Diese Benachrichtigung hat mindestens 4 Tage vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a Jahresbericht des Vorstandes, der Abteilungs- bzw. Übungsleiter
 - b Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c Entlastung des Vorstandes
 - d Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - e Beschlussfassung über Anträge
- 3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder hat 4 Tage vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen.

SATZUNG

- 4 In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit des Vorstandes. Ist auch hier Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse für Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich und geheim. Eine schriftliche und geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt. Die schriftliche Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
Die Wahl ist von einem aus 2 Mitgliedern bestehenden von der Versammlung zu bestellenden Wahlausschuss durchzuführen.
- 5 Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüfer

Alljährlich sind von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer zu bestellen. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Ein Vorstandsmitglied oder Mitglied des Ältestenrates kann nicht zum Kassenprüfer bestellt werden. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für ein weiteres Jahr ist möglich.

§ 14 Kinder- und Jugendgruppen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollten Kinder- und Jugendgruppen gebildet werden.

§ 15 Ehrungen

Ehrungen und Auszeichnungen für Mitglieder können nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrenordnung erfolgen.

§ 16 Datenschutz

- 1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Mobilnetz), E-mail-Adresse, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein sowie ggf. weitere vereinsrelevante Charakteristika.
- 2 Als Mitglied des LSBH und weiterer Sport-Fachverbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- 3 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen sowie im Zusammenhang mit Ehrungen, Geburtstagen und Jubiläen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf eigenen Medien wie Homepage, Vereinszeitung und ähnlichen.

SATZUNG

Desweiteren übermittelt der Verein derartige Daten und Fotos auch zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten soll sich jedoch

- auf Name, Alter oder Geburtsjahrgang, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit sowie Funktion im Verein beschränken.
 - auf diejenigen Angaben beschränken, die zur Aussagekraft der Publikation notwendig sind. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage und Jubiläen kann das einzelne Mitglied jederzeit der Weitergabe von personenbezogenen Daten und Fotos allgemein oder im Einzelfall widersprechen.
- 4 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 5 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 6 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches –BGB–.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt oder die ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben herabsinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Homberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.03.2015 beschlossen.

Die am 27.01.2012 beschlossene Satzung tritt außer Kraft.



SATZUNG

Homberg, den 13.03.2015

TV 1862 Homberg e.V., Homberg(Ohm)

Marco Stula

1. Vorsitzender